

● Allgemeine Erlaubnis für kleine Lotterien und Ausspielungen/Tombolen

Die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen ohne behördliche Erlaubnis ist gemäß § 287 Strafgesetzbuch strafbar. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Erlaubnis regeln der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag) und das Gesetz des Landes NRW zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages.

Im Rahmen einer „Allgemeinen Erlaubnis“ sind „Kleine Lotterien und Ausspielungen“ (Spielkapital bis 40.000 €) unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen erlaubt.

Diese „Allgemeine Erlaubnis“ kommt für folgende Veranstalter in Frage:

- Veranstalter, die die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes erfüllen (Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt)
- Institutionen und Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Kinder- und Jugendpflege
- Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften
- Sportvereine
- Feuerwehren
- Stiftungen

Folgende Bedingungen müssen eingehalten werden:

- Der räumliche Wirkungskreis darf sich nicht über das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises hinaus erstrecken.
- Der Spielplan muss einen Reinertrag von mindestens einem Drittel des Spielkapitals (Gesamtpreise der Lose) vorsehen
- Das Spielkapital (=Anzahl der Lose x Lospreis) darf den Wert von 40.000 Euro nicht übersteigen
- Die Gewinnsumme muss wenigstens ein Viertel des Spielkapitals betragen
- Der Losverkauf darf die Dauer von 3 Monaten innerhalb eines Jahres nicht überschreiten
- Es dürfen keine Prämien- oder Schlussziehungen vorgesehen sein
- Der Reinertrag der Veranstaltung ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden

Pflichten des Veranstalters:

- Die Kleine Lotterie/Ausspielung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn unter Angabe des Spielkapitals und der Dauer der Veranstaltung (und ggf. Nachweis der Gemeinnützigkeit oder der Stiftung) dem Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Sachgebiet Gaststätten- und Gewerbeangelegenheiten, Bereich Veranstaltungen, Königstr. 63-65, 47051 Duisburg, anzuzeigen.
- Darin sind insbesondere die Anschrift des Veranstalters, der Ort und der Zeitraum der Veranstaltung, die Zahl der Lose und der Lospreis mitzuteilen.
- Für die jeweilige Einzelveranstaltung einer Kleinen Lotterie oder Ausspielung ist ebenfalls **mindestens zwei Wochen vor Beginn** bei dem für das Land Nordrhein-Westfalen zuständigen Finanzamt Köln-Altstadt, Am Weidenbach 2-4, 50676 Köln, eine Lotteriesteuernmeldung abzugeben.
- Im Zusammenhang mit der Veranstaltung darf keine Wirtschaftswerbung betrieben werden, die über die Ausstellung von Sachgewinnen hinausgeht.

Hinweise:

- Lotterien sind Verlosungen von Geldgewinnen und Ausspielungen sind Verlosungen von Sachgewinnen. Tombolen sind Ausspielungen im Sinne der Allgemeinen Erlaubnis.
- Organisationen, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen, fallen nicht unter die Allgemeine Erlaubnis. Ihnen kann keine Erlaubnis zur Veranstaltung einer Kleinen Lotterie/Ausspielung erteilt werden. Dies gilt auch dann nicht, wenn der Ertrag der Veranstaltung gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird.
- Greift die „Allgemeine Erlaubnis“ nicht, ist unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 21, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, Tel.: 0211/475-2101, Fax: 0211/475-2974, E-Mail: poststelle@brd.nrw.de einzuholen.
- Im Falle des Nichterfüllens aller Erlaubnisvoraussetzungen mangels Vorliegen einer Genehmigung kann eine Steuerbefreiung nach § 18 Nr. 2a des Rennwett- und Lotteriesgesetzes nicht gewährt werden.